



Vereinbarung

über die Zerlegung des Steuermessbetrages aus dem Gewerbeertrag der

Sparkasse Münsterland Ost

zwischen den Städten und Gemeinden

Münster, Ahlen, Beelen, Beckum, Drensteinfurt,
Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern,
Sassenberg, Sendenhorst, Telgte,
Wadersloh und Warendorf

sowie dem Kreis Warendorf



ZERLEGUNGSVEREINBARUNG

z w i s c h e n

1. der Stadt Münster, vertreten durch den Oberbürgermeister Markus Lewe,
2. dem Kreis Warendorf, vertreten durch Landrat Dr. Olaf Gericke,
3. der Stadt Ahlen, vertreten durch den Bürgermeister Dr. Berger-
4. der Stadt Beckum, vertreten durch den Bürgermeister Michael Gerdhenrich,
5. der Gemeinde Beelen, vertreten durch den Bürgermeister Rolf Mestekemper,
6. der Stadt Drensteinfurt, vertreten durch den Bürgermeister Carsten Grawunder,
7. der Stadt Ennigerloh, vertreten durch den Bürgermeister Berthold Lülff,
8. der Gemeinde Everswinkel, vertreten durch Bürgermeister Sebastian Seidel,
9. der Stadt Oelde, vertreten durch die Bürgermeisterin Karin Rodeheger,
10. der Gemeinde Ostbevern, vertreten durch den Bürgermeister Karl Piochowiak,
11. der Stadt Sassenberg, vertreten durch den Bürgermeister Josef Upfhoff,
12. der Stadt Sendenhorst, vertreten durch die Bürgermeisterin Katrin Reuscher,
13. der Stadt Telgte, vertreten durch den Bürgermeister Wolfgang Pieper,
14. der Gemeinde Wadersloh, vertreten durch den Bürgermeister Christian Thegelkamp,
15. der Stadt Warendorf, vertreten durch den Bürgermeister Peter Horstmann
16. sowie der Sparkasse Münsterland Ost, vertreten durch den Vorstand

wird die nachfolgende Vereinbarung getroffen über die

**Zerlegung des Steuermessbetrages
aus dem Gewerbeertrag
der Sparkasse Münsterland Ost:**

Präambel

1. Die am Vertrag beteiligten Kommunen bildeten in der Vergangenheit den Sparkassenzweckverband der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemein- den Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf, der Träger der Sparkasse Münsterland Ost war, und den Sparkassenzweckverband der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh, der Träger der Sparkasse Beckum-Wadersloh war. Durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (Fusionsvertrag) vom 17.04.2024 hat der Sparkassenzweckverband der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh im Wege der Eingliederung gem. § 22 a GkG NRW seinen vollständigen Aufgaben- und Mitgliederbestand unmittelbar in den Sparkassenzweckverband der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf überführt. Der aufnehmende Zweckverband ist nunmehr Träger der Sparkasse Münsterland Ost, die mit Wirkung vom 01.08.2024 (anstaatsrechtlicher Vereinigungsstichtag) mit der Sparkasse Beckum-Wadersloh vereinigt wurde.
2. Bereits die bisherigen Mitglieder des Sparkassenzweckverbandes der Sparkasse Münsterland Ost waren der Auffassung, dass die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrag auf Basis der Lohnsummen nicht zu einer fairen und angemessenen Verteilung der Gewerbesteuer auf die einzelnen Städte und Gemeinden führt und haben sich daher bereits im Jahr 2012 auf eine abweichende Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages im Rahmen einer Gewerbesteuerzerlegungsvereinbarung verständigt. Das Leitmotiv der damaligen Zerlegungsvereinbarung war die langfristige und von strukturellen und organisatorischen Veränderungen unabhängige sowie angemessene Beteiligung der einzelnen Städte und Gemeinden an der Gewerbesteuer, um auf diese Weise die Einheit der Trägerkommunen in Wahrnehmung des Interesses der Träger, der Sparkasse und auch der Bürgerinnen und Bürger dauerhaft sicherzustellen und so eine ausgewogene Partizipation des gesamten Geschäftsgebietes an der Gewerbesteuer zu gewährleisten.

3. Dies vorausgeschickt und getragen von der allseitigen Überzeugung, dass das seinerzeitige Leitmotiv und die diesem Motiv zugrundeliegenden Zielsetzungen auch weiterhin unverändert und in vollem Umfang gültig und sinnvoll sind, erklären die an diesem Vertrag beteiligten Parteien das Folgende:

Die an diesem Vertrag beteiligten Parteien sind sich darüber einig, dass die grundsätzlich als Basis für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages herangezogene Lohnsumme die tatsächlichen Verhältnisse der vereinigten Sparkasse Münsterland Ost auch zukünftig nicht angemessen berücksichtigen und zu einem unbilligen Ergebnis führen würde. Die wirtschaftliche Grundlage des Geschäftsbetriebs einer Sparkasse und damit auch die Ertragskraft stellen die Kundenbeziehungen vor Ort dar. Viele Abläufe und Aufgaben werden bereits jetzt elektronisch oder durch zentralisierte Abteilungen erbracht. Künftig wird sich diese Entwicklung noch weiter verstärken. Die Verteilung des Gewerbesteuermessbetrages zum Gewerbeertrag der Sparkasse Münsterland Ost im Verhältnis der Lohnsumme verfälscht die tatsächliche Entstehung der zu versteuernden Gewinne. Die Berücksichtigung der Lohnsummen spiegelt unabhängig von der Entstehung der Erträge allein die auf innerbetriebliche Entscheidungen zurückzuführende Ansiedlung der personalintensiven Abläufe wider.

4. Vor diesem Hintergrund wird ein Zerlegungsmaßstab vereinbart, der die tatsächlichen Verhältnisse der vereinigten Sparkasse Münsterland Ost angemessen berücksichtigt und den beteiligten Kommunen unabhängig von Struktur- und Organisationsentscheidungen der Sparkasse zur Sicherung ihrer Leistungs- und Zukunftsfähigkeit ein angemessenes Gewerbesteueraufkommen sichert.

§ 1

Verteilung Gewerbesteuermessbetrag

1. Während der Dauer dieser Zerlegungsvereinbarung wird der Gewerbesteuermessbetrag, der sich aus dem Gewerbeertrag der Sparkasse Münsterland Ost ergibt, nach folgender Maßgabe verteilt:
 - a) Von dem Gewerbesteuermessbetrag entfallen auf die Stadt Beckum und die Gemeinde Wadersloh gemeinsam 9,3 %, auf die übrigen beteiligten Städte und Gemeinden (Stadt Münster, Stadt Ahlen, Gemeinde Beelen, Stadt Drensteinfurt, Stadt Ennigerloh,

Gemeinde Everswinkel, Stadt Oelde, Gemeinde Ostbevern, Stadt Sassenberg, Stadt Sendenhorst, Stadt Telgte, Stadt Warendorf) gemeinsam 90,7 %.

- b) Der auf die die Stadt Beckum und die Gemeinde Wadersloh entfallende Anteil wird im Binnenverhältnis zwischen diesen zu 89 % auf die Stadt Beckum und zu 11 % auf die Gemeinde Wadersloh verteilt.
- c) Der auf die übrigen beteiligten Städte und Gemeinden entfallende Anteil verteilt sich im Binnenverhältnis unter diesen nach Maßgabe folgender, aus der Zerlegungsvereinbarung vom 19.06.2012 unverändert entnommenen, Tabelle:

Münster	68,47%
Warendorf	15,54%
Ahlen	4,90%
Beelen	0,40%
Drensteinfurt	0,82%
Ennigerloh	1,26%
Everswinkel	0,58%
Oelde	3,95%
Ostbevern	0,58%
Sassenberg	0,97%
Sendenhorst	0,87%
Telgte	1,66%

- d) Der sich aus den Festlegungen der Buchstaben a) bis c) insgesamt ergebende Zerlegungsmaßstab ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Münster	62,10%
Warendorf	14,10%
Ahlen	4,44%
Beckum	8,28%
Beelen	0,36%
Drensteinfurt	0,74%
Ennigerloh	1,14%
Everswinkel	0,53%
Oelde	3,58%
Ostbevern	0,53%
Sassenberg	0,88%
Sendenhorst	0,79%
Telgte	1,51%
Wadersloh	1,02%

Mit Blick auf die durch den fusionsbedingten Anstieg des Gewerbeertrags an sich und die zusätzliche Wirkung des Fusionsnutzens auf den Gewerbeertrag gehen die Beteiligten davon aus, dass durch diese Vereinbarung keiner der Beteiligten schlechter gestellt wird als zuvor.

2. Soweit einer der beteiligten Kommunen ein anteiliger Gewerbesteuermessbetrag aus der S-Servicepartner Nordrhein-Westfalen GmbH zugerechnet wird, erfolgt die Berechnung, wie bereits in der Gewerbesteuerzerlegungsvereinbarung vom 19.06.2012 festgelegt, unter Berücksichtigung dieser anteiligen Messbeträge, soweit und solange die Sparkasse Münsterland Ost eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der S-Servicepartner Nordrhein-Westfalen GmbH unterhält.
3. In einem ersten Rechenschritt wird die Summe der Messbeträge beider Gesellschaften nach dem allgemeinen Schlüssel verteilt. Anschließend wird in einem zweiten Rechenschritt der anteilige Gewerbesteuermessbetrag der S-Servicepartner Nordrhein-Westfalen GmbH von dem auf die betroffenen Gemeinden entfallenden Gesamtbetrag abgezogen, so dass ausschließlich der Gewerbesteuermessbetrag der Sparkasse Münsterland Ost verteilt wird.
4. Soweit der anteilige Gewerbesteuermessbetrag aus der S-Servicepartner Nordrhein-Westfalen GmbH höher ist, als der sich im ersten Rechenschritt ergebende anteilige Messbetrag, wird der 2. Rechenschritt ohne Berücksichtigung der betroffenen Kommune durchgeführt. In diesem Fall wird die Differenz zwischen dem anteiligen Messbetrag aus der S-Servicepartner Nordrhein-Westfalen GmbH und dem anteiligen Messbetrag aus dem ersten Rechenschritt in die Folgejahre vorgetragen und im Rahmen der Verteilung wie ein zusätzlich in dem betroffenen Jahr aus der S-Servicepartner Nordrhein-Westfalen GmbH erzielter Messbetrag berücksichtigt, solange bis der Vortrag verbraucht ist.

§ 2

Dauer

1. Diese Zerlegungsvereinbarung wird fest für die Dauer von 20 Jahren geschlossen, beginnend mit dem Erhebungszeitraum 2024.
2. Wenn sich die Parteien bis zum Ende der festen Vertragsdauer nicht über eine Verlängerung von mindestens 5 Jahren schriftlich geeinigt haben, wird die Zerlegungsvereinbarung nach Ablauf der festen Vertragslaufzeit für weitere 5 Jahre fest verlängert, jedoch mit einem abweichenden Verteilungsmaßstab. Die Anteile der Stadt Beckum (8,28%) und der Gemeinde Wadersloh (1,02%) bleiben unverändert. Die Anteile der übrigen Beteiligten basieren weiterhin unverändert

auf dem Verteilungsmaßstab des § 2 Ziffer 2 der Gewerbesteuerzerlegungsvereinbarung vom 19.06.2012 (Basis: Anteile per 31.12.2010). Der auf die Beteiligung des Kreises Warendorf entfallende Anteil wird auf die Städte und Gemeinden Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Warendorf in dem Verhältnis ihrer Anteile an der Trägerschaft an der Sparkasse Münsterland Ost verteilt, wobei die Summe dieser Anteile (abzüglich der Anteile des Kreises Warendorf) mit 100 gleichgesetzt wird.

Die auf diese Weise angepassten Anteile ergeben sich danach insgesamt wie folgt:

Münster	62,78%
Warendorf	6,44%
Ahlen	5,75%
Beckum	8,28%
Beelen	0,53%
Drensteinfurt	1,63%
Ennigerloh	1,67%
Everswinkel	1,32%
Oelde	4,44%
Ostbevern	1,19%
Sassenberg	1,70%
Sendenhorst	1,21%
Telgte	2,04%
Wadersloh	1,02%

3. Die Parteien sind auch dann an diese Vereinbarung gebunden, wenn in einer oder mehreren von ihnen die letzte Betriebsstätte geschlossen werden sollte und kein Personal der Sparkasse Münsterland Ost mehr beschäftigt sein sollte.

§ 3 Schlussbestimmungen

1. Sollten Teile dieser Vereinbarung sich als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung zunächst nicht. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Vereinbarung verpflichten sich die Parteien, eine Vereinbarung zu treffen, die in wirksamer und durchführbarer Weise regelt, was der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt.
2. Die Parteien dieses Vertrages werden alles in ihrer Macht Stehende unternehmen, um diesen Vertrag, insbesondere den in der Präambel dargestellten gemeinsamen Willen umzusetzen, bzw. alles zu unterlassen, was dem widerspricht.

3. Mündliche Nebenvereinbarungen zu dieser Zerlegungsvereinbarung bestehen nicht. Vertragsänderungen – einschließlich der Änderung dieser Schriftformklausel – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.